

Sitzung des Gemeinderates am 19.02.2020	Beratungsunterlage TOP: 4		Bearbeiterin:	Datum:	
	Drucksache - Nr.: 10/2020		Frau Mallok	16.01.20	
	nichtöffentlich X	öffentlich	BM:	10:	20:

**Erlass einer Satzung nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG): Verkaufsoffener Sonntag aus Anlass der Veranstaltung „Naturparkmarkt“ am Sonntag den 24.05.2020  
- Beschlussfassung**

Sachverhalt:

In Zusammenarbeit mit dem Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“ wird am 24. Mai 2020 in der Zeit von 11.00 – 18.00 Uhr erstmals ein „Naturparkmarkt“ in Freudental stattfinden. Anlässlich dieses Marktes soll ein verkaufsoffener Sonntag, bei dem sich die örtlichen Gewerbebetreibenden präsentieren können, in Freudental stattfinden.

Ein verkaufsoffener Sonntag wird seit Inkrafttreten des neuen Ladenöffnungsgesetzes in Baden-Württemberg über den Erlass einer Satzung nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) geregelt. Zuständig für den Erlass der Satzung ist der Gemeinderat.

Gemäß §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 LadÖG kann durch Satzung bestimmt werden, dass Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen, abweichend von den Regelungen des § 3 LadÖG, an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen. Die Verkaufsstellen dürfen nicht mehr als 5 zusammenhängende Stunden offen gehalten werden und müssen spätestens um 18 Uhr beendet sein. Die Verwaltung schlägt vor, den Verkaufsoffenen Sonntag von 12.00 – 17.00 Uhr zu erlassen.

Die rechtlichen Voraussetzungen zum Erlass der Satzung sind erfüllt. Eine förmliche Marktfestsetzung für den Naturparkmarkt wird von der Verwaltung beim Landratsamt Ludwigsburg beantragt. Da es sich bei der Veranstaltung „Naturparkmarkt“ um die Marktform der „Märkte“ nach § 64 Gewerbeordnung (GewO) handelt, sind die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 LadÖG erfüllt.

Der Naturparkmarkt soll rund um den Kirchplatz der Ev. Kirche sowie in der Kirchstraße stattfinden. Es soll aber keine Gebietsbeschränkung erfolgen, damit auch die örtlichen Gewerbebetreibenden, u.a. im Gewerbegebiet „Galgenäcker“ einen Nutzen aus der Veranstaltung und dem verkaufsoffenen Sonntag haben.

Die zuständigen kirchlichen Stellen sind vorher anzuhören, soweit weite Bevölkerungsteile der jeweiligen Kirche angehören. Die ev. und kath. Kirchengemeinde wurde im Vorfeld angehört. Von beiden Seiten kamen keine Einwendungen.

Aufgrund der regionalen Bedeutung des Ereignisses, der Festsetzung eines Marktes und der Öffnungszeiten (sowohl die Ladenöffnungszeiten als auch die Marktöff-

nungszeiten liegen außerhalb der Gottesdienstzeiten) spricht sich die Verwaltung für den Erlass der Satzung aus.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erlässt die nachfolgend genannte Satzung:

**Satzung über einen verkaufsoffenen Sonntag in Freudental  
am Sonntag, den 24.05.2020**

Aufgrund §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Freudental am \_\_\_\_\_ folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Verkaufsoffener Sonntag**

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG dürfen Verkaufsstellen am **Sonntag, den 24.05.2020** geöffnet werden.
- (2) Die Öffnungszeit wird auf den Zeitraum von **12:00 Uhr bis 17:00 Uhr** beschränkt.

**§ 2  
Schutz der Arbeitnehmer**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist der § 12 LadÖG zu beachten.

**§ 3  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freudental, den

Alexander Fleig  
Bürgermeister

Hinweis:

*Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.*